

• Beilage XIII.

Bericht

des Petitionsausschusses betreffend die Heimbeförderung jugendlicher Sträflinge unter 20 Jahren aus der Strafanstalt Göllersdorf.

Hoher Landtag!

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien hat mit Note vom 28. Juni ds. Js. Zl. 4366/2 an den Landes-Ausschuß die Anfrage gestellt, ob das Land nicht bereit wäre, zum Zwecke der freien Heimbeförderung jugendlicher Sträflinge unter 20 Jahren aus der Strafanstalt Göllersdorf, insoweit dieselben Angehörige des Landes sind und von den Gerichten des Landes zu einer mindestens sechsmonatlichen Arreststrafe verurteilt worden sind, einen Beitrag zu leisten.

Die k. k. Oberstaatsanwaltschaft hat in der eingangs erwähnten Note die Gründe hierfür bekannt gegeben, und hat besonders hervorgehoben, daß in der Strafanstalt Göllersdorf Vorkehrungen getroffen werden, welche die Besserung der jugendlichen Sträflinge und Schutz vor der verderblichen Beeinflussung durch Mitsträflinge bezwecken. Diese Vorkehrungen bestehen hauptsächlich in der strengen Absonderung der Sträflinge nach Vorleben, Moralität und Besserungsfähigkeit. Mit dem Augenblicke des Austrittes aus der Anstalt, nach verbüßter Strafe, tritt für den Sträfling aber eine neue Gefahr heran, nämlich die weite Heimreise nach Vorarlberg. Gewöhnlich geschieht dieses mittelst Schub, wo diese jugendlichen Sträflinge dem verderblichen Einflusse der mitunter oft sehr gefährlichen Gesellschaft ausgesetzt sind, dazu kommt noch die oft recht ungünstige Aufnahme vonseite der Heimatgemeinden, welche in den meisten Fällen die Kosten der Heimbeförderung zu bezahlen haben.

In Würdigung dieser Gründe hat denn auch der Landes-Ausschuß am 20. ds. Mts. den Beschluß gefaßt, für jugendliche Sträflinge bis zur Altersgrenze von 18 Jahren an den zur Heimbeförderung erwachsenden Transportkosten (aus der Strafanstalt Göllersdorf) für Angehörige des Landes Vorarlberg pro Kopf bis zu 20 K, vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtages, auf den Landesfond zu übernehmen.

Der Petitions-Ausschuß anerkennt vollkommen die Bestrebungen der k. k. Oberstaatsanwaltschaft in Wien und ist für die Genehmigung des betreffenden Landes-Ausschußbeschlusses vom 20. ds. Mts. Es wird daher gestellt der

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an den Transportkosten zur Heimförderung jugendlicher Sträflinge aus der Anstalt Göllersdorf bis zur Altersgrenze von 18 Jahren für Angehörige des Landes Vorarlberg einen Beitrag bis zur Höhe von 20 K pro Kopf bis auf weiteres zu gewähren“.

Bregenz, am 29. Dezember 1902.

Alois Dressel,
Obmann.

Jakob Scheidbach,
Berichterstatter.

